Österreichischer Seniorenrat
(Bundesaltenrat Österreichs)
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
GESCHÄFTSSTELLE
DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ
Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at http://www.seniorenrat.at

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 05. August 2013

Betreff: Demokratiepaket;
Schriftliche Äußerung über den gesamtändernden Abänderungsantrag zum Antrag 2177/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrengesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrengesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden und zum Antrag gem. § 27 GOG betreffend ein Bundesgesetz, Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz äußern sich zu den im Betreff angeführten Anträgen wie folgt:

Einleitende Anmerkungen

Für die zum Demokratiepaket vom Verfassungsausschuss beschlossene Begutachtung ist festzuhalten, dass diese - wohl unbeabsichtigt - mangelhaft ist, da nur ein eingeschränkter Kreis von Stellen eingebunden wurde (z.B. Oberste Organe, Bundesregierung, Länder, Kammern und einige Interessenvertretungen) nicht aber alle Sozialpartner, wie der Österreichische Seniorenrat oder die Bundesjugendvertretung.

Der Österreichische Seniorenrat wurde erst nach Urgenz zu einer Stellungnahme vom Parlament eingeladen, die sofortige Einbeziehung wurde offenbar übersehen.

Zusammenfassung der Stellungnahme

1. Die Verbesserung der Instrumente der direkten Demokratie ist an sich positiv. Die Vorschläge sind grundsätzlich zu diskutieren. Es handelt sich dabei um die folgenreichste Veränderung der Bundesverfassung seit 1929. Der vorliegende **Entwurf** ist noch nicht ausgereift und **bedarf der sorgfältigen Überprüfung und Beratung.** Der österreichische Seniorenrat regt daher die **Einsetzung einer Enquetekommission durch den Nationalrat** an.

2. Wird das Demokratiepaket für den Bund wirksam, so werden die Bundesländer sehr schnell **ähnliche Instrumente auf der Landesebene** einrichten „müssen" – d.h. auch im Bereich der Landesgesetzgebung werden Landtag und Landesregierung durch die plebiszitäre Demokratie an Gewicht verlieren. Die Frage einer Gesamtänderung der Bundesverfassung steht damit im politischen, nicht aber rechtlichen Raum.

3. Die Bestimmungen, mit denen die Behandlung von Volksbegehren im Nationalrat neu geordnet wird, sind zu begrüßen. Gleichermaßen die damit Hand in Hand gehende **Einrichtung einer zentralen Wählerevidenz** und der elektronischen Stimmabgabe. Auch die Petitionen von Bürgerinitiativen werden besser geregelt – dies wird vom Seniorenrat unterstützt.

4. **Verfassungsgesetze sollten nicht Gegenstand der Rechtsetzung durch Volksbefragung** (RdVBef) **sein können**. Sie sind expressis verbis von der RdVBef auszunehmen.

5. Der Seniorenrat ist der Ansicht, dass die RdVBef **nicht in bestehende Einzelrechte eingreifen** darf. Sie sind ausdrücklich zu schützen und daher gleichermaßen auszunehmen.

6. Der österreichische Seniorenrat ist der Meinung, dass das **Bundesfinanzgesetz und die gegenwärtigen Steuern und Abgaben von der RdVBef ausgenommen** werden sollen.

7. Der Seniorenrat schlägt eine **frühe und wirksame Befassung des VfGH** vor. Ein auf Erlassung eines Gesetzes gerichtetes Volksbegehren, das die für eine Durchführung notwendigen Unterstützungserklärungen erreicht hat, sollte nach Feststellung des BMI über das Vorliegen der nötigen Unterschriften von Amts wegen dem VfGH mit dem Ersuchen vorgelegt werden, darüber binnen 90 Tagen zu erkennen, ob der vorgelegte Gesetzesentwurf den dafür vorgesehenen Beschränkungen entspricht.

8. Diese auch nach der Berücksichtigung der vorgeschlagenen Veränderungen immer noch weitreichende **Verfassungsänderung sollte nur probeweise für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode beschlossen werden** und dann ohne weitere Beschlussfassung außer Kraft treten.

Einzelfeststellungen

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt die Verbesserungen, die im Demokratiepaket für die Behandlung der Volksbegehren im Nationalrat vorgesehen sind. In der Tat war in der Vergangenheit nicht zu übersehen, dass Volksbegehren insbesondere dann, wenn sie von Oppositionsparteien unterstützt oder gar organisiert worden waren, von der Regierungsmehrheit im Nationalrat nicht ernst genommen wurden.

Der österreichische Seniorenrat begrüßt ebenso die Verbesserungen im Petitionsrecht, insbesondere die Regelungen für die Bürgerinitiativen und deren elektronische Unterstützung.

Die Neueinführung einer zentralen elektronischen Wählerevidenz wäre eine große Verbesserung, Erleichterung und kostensparende Maßnahme der Verwaltungsreform. Auch für die Auslandsösterreicher, die ihr Wahlrecht ausüben wollen, brächte eine solche Einrichtung große Verbesserungen.

Unabhängig davon, ob nun eine substanzielle Ausweitung der direkten Demokratie erfolgt, ist die zentrale Wählerevidenz zu begrüßen und einzurichten.

Die Ausweitung der Instrumente der direkten Demokratie ist grundsätzlich zu diskutieren. Es handelt sich dabei um die folgenreichste Veränderung der Bundesverfassung seit 1929. Der vorliegende Entwurf ist noch nicht ausgereift und bedarf der sorgfältigen Überprüfung und Diskussion. **Der österreichische Seniorenrat regt daher die Einsetzung einer Enquetekommission durch den Nationalrat an.**

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die ursprüngliche „Kelsen - Verfassung“ vom 1.10. 1920 eine im Wesentlichen rein parlamentarische Demokratie einrichtete, plebiszitären Elemente nur sehr sparsam verwendet wurden: Volksabstimmungen nur über Beschluss des Nationalrats, Volksbegehren über Initiative von drei Bundesländern oder des Volkes. Die Volksbefragung wurde erst wesentlich später ein Verfassungsinstrument. Die plebiszitären Elemente wurden in der Folge schrittweise ausgebaut, aber nicht qualitativ verändert. Das gegenständliche Demokratiepaket verändert indessen die parlamentarische Grundeinstellung der Bundesverfassung so radikal und weitgehend, dass aus einer parlamentarischen eine plebiszitäre Demokratie würde. Das politische Schwergewicht der Gesetzesinitiative wanderte nämlich von den Parlamenten in Bund und Ländern in einen von Volksbegehren und darauf folgenden Volksbefragungen geprägten öffentlichen Raum.

Zwei politikwissenschaftlich begründete Feststellungen sind hier zu treffen: wenngleich Volksbefragungen (künftig: VBef) den Gesetzgeber nicht binden, so zeigt doch die politische Erfahrung, dass die Organe der Gesetzgebung an deren Ergebnisse politisch gebunden sind, nämlich die Ergebnisse eine VBef umzusetzen. So besteht zwar ein verfassungsrechtlicher, nicht aber faktischer Unterschied zwischen VBef und Volksabstimmung (künftig VA).

Eine weitere Feststellung: wird das Demokratiepaket für den Bund wirksam, so werden die Bundesländer sehr schnell ähnliche Instrumente auf der Landesebene einrichten „müssen“ – d.h. auch im Bereich der Landesgesetzgebung werden Landtag und Landesregierung durch die plebiszitäre Demokratie an Gewicht verlieren. **Die Frage einer Gesamtänderung der Bundesverfassung steht damit im politischen, nicht aber rechtlichen Raum.**

Zu den Verbesserungen der Behandlung von Volksbegehren durch den Nationalrat und im Bereich des Petitionsrechts

Die Bestimmungen, mit denen die Behandlung von Volksbegehren (künftig VBeg) im Nationalrat neu geordnet wird, werden von uns ausdrücklich begrüßt. Gleichermaßen die damit Hand in Hand gehende Einrichtung einer zentralen Wählerevidenz und der elektronischen Stimmabgabe. Auch die Petitionen von Bürgerinitiativen werden besser geregelt – dies wird vom Seniorenrat unterstützt. Es ist eine zeitgemäße Neueinrichtung, die sich schon andernorts bewährt hat und das etwas verstaubte Petitionsrecht mit neuem Sinn erfüllen kann. Auf die Einzelheiten wird nicht näher eingegangen. Jedenfalls sollten diese Neuerungen ggf. getrennt vom Rest des Demokratiepakets eingeführt werden.

Rechtssetzung durch Volksbefragung

Das Demokratiepaket sieht eine neue Form der Gesetzeswerdung vor: VBeg, die einen konkreten Gesetzesvorschlag zum Gegenstand haben müssen dann einer zwingenden VBef unterworfen werden, wenn sie von 10% der Stimmberechtigten (einfache Bundesgesetze) unterstützt werden. Sind Verfassungsgesetze, einschließlich einer Gesamtänderung der Bundesverfassung Gegenstand des VBeg so müssen 15% der Stimmberechtigten das VBeg unterstützen. Stimmt das Bundesvolk in der VBef mehrheitlich zu, kommt es nicht schon dadurch zu einem Gesetzesbeschluss (im Unterschied zur VA) sondern erst wenn National- und Bundesrat die notwendigen Beschlüsse fassen. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass in der politischen Praxis Mehrheiten bei der VBef vom Parlament nachzuvollziehen sind. Der rechtlich theoretisch zur Verfügung stehende Spielraum wird in der Folge von politischen Erklärungen und Zwängen nicht nutzbar sein.

Im Folgenden wird dieser Vorgang als Rechtssetzung durch Volksbefragung bezeichnet und RdVBef abgekürzt. Bei VBeg und Vbef ist kein besonderes Quorum vorgesehen. Das Quot ist bei einfachen Gesetzen, Bundesverfassungsgesetzen und bei Gesamtänderungen gleich: die Hälfte der abgegebenen plus eine Stimme.

Diese Regelungen entsprechen nicht der Systematik der Bundesverfassung, die für Verfassungsänderungen, die eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirken, eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat, eine Zustimmung des Bundesrats und eine Volksabstimmung vorsehen. Auch jede andere Änderung der oder Ergänzung der Verfassung bedarf einer erhöhten Anwesenheit im Nationalrat (50% der Abgeordneten) und einer Zweidrittelmehrheit. **Sollte man, was der Seniorenrat für nicht zweckmäßig hält, dennoch Verfassungsänderungen und Ergänzungen im Wege der RdVBef vorsehen, so wäre diesem Gedanken folgend, die Teilnahme von 50% der Stimmberechtigten und eine Zweidrittelmehrheit vorzusehen.** Nur so kann dem Gedanken der erschwerten Abänderbarkeit und des Schutzes der Verfassung vor schnellen Änderungen im Zeitgeist hintangehalten werden.

Gegenstände der RdVBef können nur Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung sein, die

- nicht gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
- keine Verletzung oder Abschaffung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bedeuten,
- nicht offenkundig gegen das Recht der EU verstoßen und
- keine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes bewirken, ohne dass Vorschläge gemacht werden, wie die finanziellen Mehrbelastungen zu bedecken sind.

Grundsätzliche Bedenken

Diese Neueinrichtung bewirkt, zusammen mit den gleichartigen zu erwartenden Regelungen der Länder einen weitgehenden Übergang zur plebiszitären Demokratie. Folgt man den Mustern, die durch die bisherigen Volksbegehren gezeichnet sind, so bedeutet dies in der österreichischen Praxis: Das gesetzgeberische, politische Wirken der Regierungen und Parlamente in Bund und Ländern, wird ständig von Anliegen, die den augenblicklichen Stimmungen und Anliegen der Bevölkerung zu entsprechen scheinen, überlagert. Politischen Parteien vor allem der jeweiligen Opposition, große Organisationen oder finanzkräftige „Sponsoren“ können in Zusammenarbeit mit Zeitungen und elektronischen Medien einschließlich des öffentlich-rechtlichen ORF, diese populären Anliegen im Wege der RdVBef erfolgreich kampagnisieren. Vor allem im Vorfeld von Wahlen – und Wahlen gibt es nahezu ständig – wird dieses Instrument von politischen Parteien und großen Gruppen zur Mobilisierung verwendet werden. Dabei wird es sehr auf die gerade herrschende Stimmung, die Stimmungsmache durch die Medien und die Meinungsforschung ankommen. Insbesondere die Rechte von nicht durch Verfassungsgesetze geschützten Minderheiten, in Österreich z.B. die Volksgruppen geraten in besondere Gefahr. Da die Schranken, soweit sie die innerstaatliche Rechtsordnung betreffen, nur in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bestehen, sind weite Bereiche des Staatsaufbaus einer Stimmungsdemokratie unterworfen**.**

Die österreichischen und internationalen Erfahrungen zeigen, dass das Ergebnis von Instrumenten der direkten Demokratie sehr oft von Stimmungslagen des Augenblicks oder von politischen Überlegungen bestimmt werden, die wenig oder nichts mit der zur Abstimmung stehenden Sache zu tun haben: So wurde die Volksabstimmung gegen die Atomkraft durch die damit verbundene Rücktrittsdrohung des damaligen Bundeskanzlers entscheidend beeinflusst. Der europäische Verfassungsvertrag scheiterte in Frankreich daran, dass die Europäisierung des Gewerbes befürchtet wurde, der berühmte „polnische Installateur“ wanderte als Schreckgespenst durch die Diskussion. In den Niederlanden wurde die Abstimmung über den europäischen Verfassungsvertrag zu einer Denkzettelwahl gegen eine ungeliebte Regierung umfunktioniert. Die politische Diskussion hat dafür den Ausdruck „Stimmungsdemokratie“ geprägt. Hinzuweisen ist auch auf die jüngste, nachgerade panische Diskussion und nachfolgende Gesetzgebung auf die Ankündigung der EU-Kommission hin, bei der Vergabe von Lizenzen an private Wasserversorger das Vergaberecht durchzusetzen. Daraus leitete die europaweite Diskussion die Absicht der EU ab, das Trinkwasser zu privatisieren – trotz gegenteiligen Textes und gegenteiliger Zusicherungen zwang die von Angst ums Wasser getriebene Diskussion zu innerstaatlichen Verfassungsgesetzgebungen und schließlich die Kommission dazu, diese Regelungen fallen zu lassen.

Vorschlag für weitere Ausnahmen

Der österreichische Seniorenrat ist der Ansicht, dass Grundpfeiler der derzeitigen politischen Grundordnung nicht durch eine solche Stimmungsdemokratie zerstört werden dürfen: Die bundesstaatliche Aufgabenverteilung, die Finanzverfassung samt Finanzausgleich, die Grundlagen der Gemeindeautonomie, der Sozialpartnerschaft, die Betriebsverfassung (Betriebsräte), das sozialpartnerschaftliche System im öffentlichen Dienst, die Einrichtung des Bundesrats samt dessen Veto gegen Kompetenzverschiebungen, die in der Bundesverfassung grundgelegten Strukturen für die Landesverwaltung, der Landesgesetzgebung, der jährliche Staatshaushalt, die Steuergesetze, die pensions- und sozialrechtlichen Ansprüche: all dies könnte Gegenstand der RdVBef und damit einer Stimmungsdemokratie werden. Der österreichische Seniorenrat ist der Ansicht, dass eine solche Gefährdung der Grundlagen der insgesamt erfolgreichen 2.Republik nicht vertretbar ist. **Verfassungsgesetze sollten daher nicht Gegenstand der RdVBef sein können. Sie sind expressis verbis von der RdVBef auszunehmen.**

Dies umso mehr, als die Möglichkeit, auch Verfassungsgesetze im Wege der RdVBef zu ändern, die Möglichkeit in sich birgt, die wenigen oben genannten Schranken generell zu beseitigen oder im Einzelfall zu durchbrechen.

Nicht ausgenommen sind auch Gesetzesvorhaben, die bescheidmäßig zuerkannte Einzelrechte betreffen – z.B. eine erteilte Baugenehmigung oder privatrechtliche Pensionen, wie z.B. der ÖBB.

Nach österreichischer Lehre und Praxis bedürfte ein solcher Eingriff in Einzelrechte wegen des Willkürverbots der Bundesverfassung und des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsschutzes eines Verfassungsgesetzes – ein solches könnte Gegenstand einer RdVBef sein. **Der Seniorenrat ist der Ansicht, dass die RdVBef nicht in bestehende Einzelrechte eingreifen darf.**

Ein nicht Gesetz gewordener Entwurf der SPD und der Grünen im Deutschen Bundestag zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in das Deutsche Grundgesetz sah als deren Schranken ausdrücklich das Haushaltsgesetz und Abgabengesetze vor.

Der österreichische Seniorenrat ist der Meinung dass in diesem Sinne das Bundesfinanzgesetz und die gegenwärtigen Steuern und Abgaben von der RdVBef ausgenommen werden sollen. Die Bestimmungen im vorgeschlagenen Demokratiepaket, dass bei Gesetzentwürfen mit finanziellen Folgen Bedeckungsvorschläge vorzulegen sind, gehen nämlich ins Leere. Im gegenwärtig geltenden Haushaltsrecht sind bei allen Anträgen mit finanziellen Auswirkungen bereits derartige Bedeckungsvorschläge vorgeschrieben. Die österreichische parlamentarische Praxis hat sich damit begnügt, dass ein Hinweis: „die finanzielle Bedeckung ist im Bundesfinanzgesetz vorzusehen“ als ausreichend angesehen wurde.

Befassung des Verfassungsgerichtshofes

Das Demokratiepaket sieht vor, dass darüber, ob die in ihm vorgesehenen Schranken in einem bestimmten VBeg eingehalten wurden, die Bundeswahlbehörde entscheidet. Nur im Falle der Abweisung, nicht aber der Zulassung kann der VfGH angerufen werden. Dies ist keine Garantie dafür, dass die Schranken respektiert werden – im Gegenteil. Die Bundeswahlbehörde ist zwar unabhängig, aber politisch zusammengesetzt und entscheidet mit Mehrheit. Unter dem Druck einer politischen Kampagne wird sie den Streit vermeiden und im Zweifelsfall für die Zulässigkeit entscheiden. Wie wenig ernst diese Schranken im Demokratiepaket selbst genommen werden, zeigt die Formulierung: „offenkundiger Verstoß gegen das Recht der EU“ Was heißt offenkundig? Lediglich eine „prima facie“ Prüfung? Offenkundig für wen? Für den Nicht – Fachmann? Hier nimmt man bewusst in Kauf, dass bei einer genaueren Prüfung ein Verstoß gegen das Recht der EU vorliegen könnte, der eben nicht augenscheinlich sofort erkennbar ist – wird hier EU widriges Recht in Kauf genommen?

Die Einhaltung der Schranken ist aber eine ganz elementare Voraussetzung dafür, dass eine RdVBef rechtmäßig durchgeführt wird. Die politischen Verwerfungen in der Folge einer erfolgreichen Vbef, die aber dann später vom VfGH als nicht verfassungsmäßig durchgeführt erkannt wird, sind zahl – und risikoreich. Vor allem käme der Verfassungsgerichtshof massiv unter öffentlichen Druck, würde er ein massiv unterstütztes VB im Nachhinein als unzulässig erklären.

Der Seniorenrat schlägt daher eine frühe Befassung des VfGH vor. Ein auf Erlassung eines Gesetzes gerichtetes Volksbegehren, das die für eine Durchführung notwendigen Unterstützungserklärungen erreicht hat, sollte nach Feststellung des BMI über das Vorliegen der nötigen Unterschriften von Amtswegen dem VfGH mit dem Ersuchen vorgelegt werden, darüber zu erkennen, ob der vorgelegte Gesetzesentwurf den dafür vorgesehenen Beschränkungen entspricht. Der Verfassungsgerichtshof sollte darüber binnen 90 Tagen entscheiden. Im diesbezüglich im VerfGG vorzusehenden Verfahren soll bestimmt werden, dass die Zustellungsbevollmächtigten des VBeg, alle im Nationalrat vertretenen Parteien und alle, die von der beabsichtigten Regelung direkt betroffen sein könnten, ein Recht auf Stellungnahme haben.

Offener Punkt

Eine wichtige und ungeklärte Frage betrifft den Inhalt von derartigen Initiativen: kann nur ein Anliegen gefordert werden, oder mehrere: der Entwurf lässt die Frage offen und damit mehrere Inhalte zu, sofern sie - wie in einem Sammelgesetz - in einem einzigen Gesetzesvorschlag zusammengeführt werden. Damit ist aber der Wählertäuschung – und Erpressung – Tür und Tor geöffnet. Wenn man das eine, zentral herausgestellte Anliegen unterstützt, muss man gleichzeitig unter Umständen so manche andere ebenfalls enthaltene Maßnahme in Kauf nehmen.

Internationale Erfahrungen

Eindrucksvoll sind die Erfahrungen, die aus dem amerikanischen Staat Kalifornien berichtet werden. Dort ist die Volksgesetzgebung im Wege der sogenannten „Propositions“ sehr ähnlich konstruiert wie der vorliegende österreichische Vorschlag. Derartige Propositions sind zu einem wichtigen Instrument der Gesetzgebung und gleichzeitig zur Umgehung der parlamentarischen Gesetzgebung geworden. Sie bergen unbestritten beträchtliche Gefahren in sich.

Dieses Mittel der direkten Demokratie von Textformulierung bis Wählerabstimmung ermutigt Gruppen mit besonderen Interessen und oft auch Extrempositionen, mit großen finanziellen Mitteln Kampagnen gegeneinander zu führen.

Bezahlten Unterschriftensammler, massive Inseratentätigkeit, zahlreiche TV Spots in den vielen Fernsehsendern und bezahlte Lobbys kommen regelmäßig zum Einsatz. Geld für die Kampagnen kommt je nach Themenstellung von Seiten der Industrie, Interessensvertretungen, NGOs, etc. . Vor drei Jahren etwa setzten sich texanische Ölfirmen – schlussendlich erfolglos – gegen ein kalifornischen Clean Energy - Gesetz ein. Die vorgelegten Vorschläge scheinen gelegentlich wenig durchdacht und schlecht formuliert, sind für die überforderten Wähler schwer verständlich, haben teils große Budgetauswirkungen und unterminieren jedenfalls Macht und Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung durch das Parlament in Sacramento.

Besonders folgenschwer und verhängnisvoll für jede Staatsregierung ist die sogenannte Proposition 13 aus dem Jahr 1973. Damit wurde nicht nur die Ermäßigung der Grundsteuer eingeführt, sondern auch gleich das Erfordernis der parlamentarischen 2/3 Mehrheit für alle Steuerfragen!

Über die Jahre wurden dadurch Steuerkürzungen und Budgetbelastungen gesetzlich eingeführt, ohne sich über die Kosten geforderter Maßnahmen oder deren Deckung auszusprechen. Die Vorbereitung eines ausgeglichenen Budgets, wie von der kalifornischen Verfassung vorgeschrieben, bleibt damit seit 1973 und ganz besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten für jeden Gouverneur eine immense Herausforderung. Arnold Schwarzenegger ist daran als Gouverneur Kaliforniens gescheitert...

Grundsätzliche Bemerkungen zur Gesetzwerdung im Zusammenhang mit der plebiszitären Demokratie

Der Seniorenrat weist darauf hin, dass bei der RdVBef ein ganz elementares Recht auf der Strecke bleibt: das Begutachtungsrecht. Dieses Recht hat sich über die Jahrzehnte entwickelt und stellt ein ganz wesentliches Recht der Einrichtungen der Bürgergesellschaft, der Länder und der Gemeinden, der Selbstverwaltung, der Interessenvertretungen, also rund 180 verschiedener Stellen dar. Im Demokratiepaket ist zwar vorgesehen, dass im Verfahren nach der erfolgreichen Volksbefragung im Nationalrat eine sogenannte Ausschussbegutachtung vorgenommen wird, aber eine solche erfolgt post festum. Die Kuh ist schon aus dem Stall, die Meinung im Wesentlichen gebildet, die Befragung durchgeführt. Auch die Ausschussberatungen, der gesamte parlamentarische Diskussionsprozess werden im Falle einer RdVbef nicht wirklich fruchtbar. Die derzeitige Konstruktion, dass frei gewählte Abgeordnete mit freiem Mandat nach bestem Wissen und Gewissen an der Gesetzgebung mitwirken prägt den parlamentarischen Vorgang und hat in der Erfahrung des österreichischen Seniorenrats wesentliche Auswirkungen auf die Gesetzwerdung. Wir sind uns bewusst, dass die Vorzüge dieser parlamentarischen Beratungen von Außenstehenden oft gering geschätzt werden. Sie sind dennoch für die parlamentarische Gesetzgebung von großer Bedeutung.

Wir übermitteln diese Stellungnahme der Parlamentsdirektion im elektronischen Wege.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident